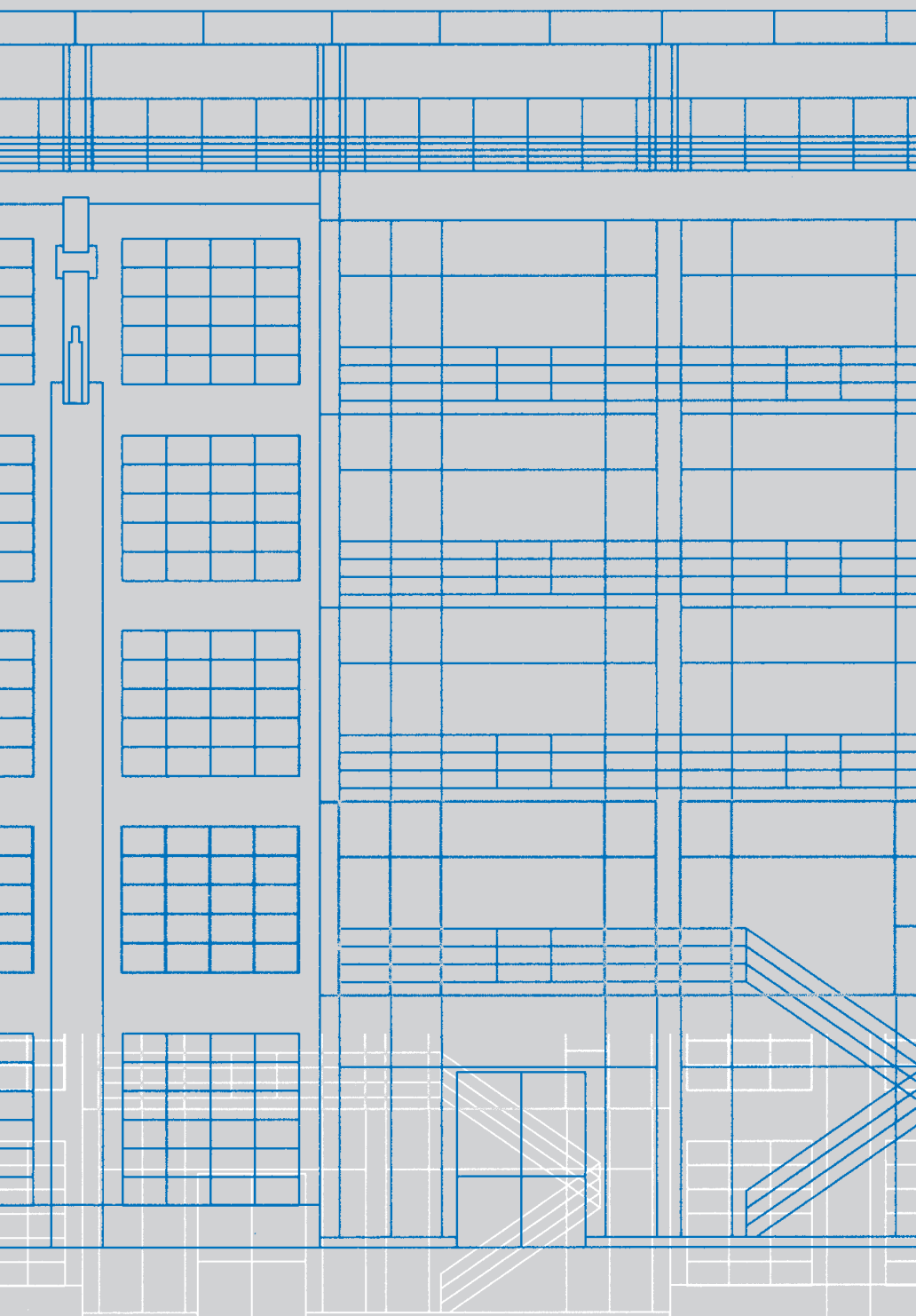


Fachliche Kriterien für die Akkreditierung von Studiengängen der Innenarchitektur

3. Auflage 2018



ASAP

Akkreditierungsverbund
für Studiengänge
der Architektur und Planung

Inhalt

1 Leitlinien

- 1.1 Ausrichtung auf europäische und internationale Standards
- 1.2 Berufsbefähigung zur Innenarchitektin und zum Innenarchitekten
- 1.3 Internationale Dimension des Innenarchitekturstudiums
- 1.4 Profilbildung der Hochschulen

2 Studienziele

- 2.1 Entwurfskompetenz
- 2.2 Kenntnisse
- 2.3 Fertigkeiten

3 Inhalt der Innenarchitekturlehre

4 Studienstruktur und Studiendauer

- 4.1 Inhaltlicher und zeitlicher Aufbau von Studiengängen zur Berufsqualifikation
- 4.2 Bachelorstudiengänge
 - 4.2.1 Bachelorstudiengänge mit 180 oder 210 ECTS
 - 4.2.2 Bachelorstudiengänge mit 240 ECTS
- 4.3 Masterstudiengänge
 - 4.3.1 Zweijährige bzw. anderthalbjährige Masterstudiengänge (mit 120 bzw. 90 ECTS) in Kombination mit einem drei- bzw. dreieinhalbjährigen Bachelorstudiengang
 - 4.3.2 Einjährige Masterstudiengänge (mit 60 ECTS)
 - 4.3.3 Weiterbildende Masterstudiengänge
- 4.4 Kooperationsmodelle mit ausländischen Hochschulen
- 4.5 Teilzeitstudiengänge, berufsbegleitende Studiengänge
- 4.6 Duale Studiengänge
- 4.7 Promotionsstudiengänge

5 Zugangsvoraussetzungen für Bachelor- und Masterstudiengänge

- 5.1 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium der Innenarchitektur
- 5.2 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium der Innenarchitektur

6 Abschlüsse

- 6.1 Abschlussbezeichnungen
- 6.2 Zeugnisse, Diploma Supplement

7 Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem

- 7.1 Modularisierungskonzept
- 7.2 Studierbarkeit
- 7.3 Anerkennung von Studienleistungen an anderen Hochschulen
- 7.4 Anerkennung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden

8 Praxis

- 8.1 Praktikum vor Aufnahme des Studiums
- 8.2 Studienintegrierte Praxisphasen
- 8.3 Berufspraktische Tätigkeit
- 8.4 Praxisbezug durch Exkursionen
- 8.5 Fort- und Weiterbildung

9 Forschung und Lehre

- 9.1 Das Entwerfen als Forschungsgegenstand
- 9.2 Innenarchitektur im Kontext
- 9.3 Der schöpferische Prozess
- 9.4 Transdisziplinarität und Interdisziplinarität

10 Personalstruktur

- 10.1 Professuren
- 10.2 Mittelbau
- 10.3 Tutoren
- 10.4 Lehrbeauftragte, Gastdozenturen, Gastkritisierende

11 Infrastruktur

- 11.1 Arbeitsplätze für Studierende
- 11.2 Werkstätten, Labore und Ateliers
- 11.3 IT-Ausstattung
- 11.4 Bibliothek und Materialsammlung
- 11.5 Forschungslabore
- 11.6 Flächen für Kommunikation und Präsentation

12 Finanzen/Drittmittel

13 Qualitätssicherung

- 13.1 Formalisierte Verfahren
- 13.2 Interaktion Berufsfeld und Gesellschaft
- 13.3 Interaktion in der Hochschullandschaft
- 13.4 Interdisziplinarität
- 13.5 Studienleistungen
- 13.6 Präsentationen
- 13.7 Veröffentlichungen

Anhang / Zugrunde liegende Dokumente

1 Leitlinien

Ergänzend zu den überfachlichen Standards der Akkreditierungsagenturen formuliert der Akkreditierungsverbund für Studiengänge der Architektur und Planung (ASAP) mit diesem Manual die fachlichen Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen der Innenarchitektur.

Zugleich hat der ASAP auch die fachlichen Kriterien zur Akkreditierung von Studiengängen der Architektur, der Landschaftsarchitektur und der Stadt- und Raumplanung verfasst.

Von besonderer Bedeutung ist dabei, dass sich im Akkreditierungsverbund ASAP sowohl Vertreter des Berufsfeldes als auch der Hochschulen vereint haben, um ein Verfahren zur Qualitätsverbesserung und Qualitätssicherung der verschiedenen Studienangebote einzuführen und weiterzuentwickeln.

Diese fachlichen Kriterien schaffen einen Referenzrahmen für die Akkreditierung, der die internationale Kompatibilität der u.U. völlig unterschiedlich konzipierten Studienprogramme sichern soll. Hierdurch soll die Mobilität von Studierenden und Lehrenden gefördert und die individuelle und regionale Ausprägung der Hochschulen gewährleistet werden. Darüber hinaus wird auf die besonderen Anforderungen an die Akkreditierung des reglementierten Berufes eingegangen.

Die Mitglieder des Fachausschusses Innenarchitektur sind sich bewusst, dass diese Maßstäbe von Zeit zu Zeit anzupassen und zu aktualisieren sind. Hinsichtlich dieses Aspektes verstehen sie sich auch als Plattform für einen fruchtbaren Diskurs über die Anforderungen und Ziele der Ausbildung von Innenarchitektinnen und Innenarchitekten.

1.1 Ausrichtung auf europäische und internationale Standards

Innerhalb der Hochschullandschaft nimmt die Lehre der einzelnen Fachrichtungen der Architektur und somit auch der Innenarchitektur dadurch eine besondere Stellung ein, dass sie für einen durch die Architektengesetze der Bundesländer geschützten Beruf ausbildet.

Innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ist die Voraussetzung für die Aufnahme von Absolventinnen und Absolventen der Innenarchitektur in die Architektenkammer eines Bundeslandes in Bezug auf die erforderliche Studiendauer allerdings unterschiedlich geregelt. Danach werden überwiegend vier Studienjahre und in wenigen Ländern lediglich drei Studienjahre gefordert. Ungeachtet dessen fordern ASAP und BAK fünf Studienjahre in allen Fachrichtungen.

Für die Ausbildung von Innenarchitektinnen und Innenarchitekten gelten zwar nicht die für Architektinnen und Architekten maßgebenden europäischen und internationalen Vorgaben, ASAP erachtet aber auch für den komplexen Beruf Innenarchitektur ein Vollzeitstudium mit Ausbildungsprogrammen und Anforderungen für obligatorisch, wie sie für die Architekturausbildung in der Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU) sowie der weltweit gültigen UNESCO/UIA Charter for Architectural

Education (2011) und dem UIA Accord on Recommended International Standards of Professionalism in Architectural Practice (2014) beschrieben werden.

- Als Voraussetzung für einen Bachelor- oder Master-Abschluss im Fach Innenarchitektur, der die Voraussetzung für die Aufnahme in die Architektenkammer schaffen soll, muss im Curriculum eine genügend große Zahl der nachfolgend beschriebenen Qualifikationen vermittelt werden (s. Nr. 3).
- Die ordnungsgemäße Studiendauer in einem konsekutiven Studiengang im Fach Innenarchitektur sollte nach Einstellung des ASAP analog der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie und der UIA-Anerkennung für Architektinnen und Architekten ausgerichtet sein. Diese beträgt fünf Jahre im Vollzeitstudium an einer Hochschule oder einen adäquaten Zeitraum im berufsbegleitenden Teilzeitstudium.
- Die Mindestanzahl der Semesterwochenstunden mit Anwesenheit der Lehrenden für ein Studienprogramm korrespondiert mit der jeweiligen Regelstudienzeit.

1.2 Berufsbefähigung zur Innenarchitektin und zum Innenarchitekten

Die Berufstätigkeit als Innenarchitektin bzw. Innenarchitekt, mit den damit verbundenen Rechten, erfordert die Aufnahme in eine Architektenkammer. Voraussetzung dafür ist ein abgeschlossenes Studium der Innenarchitektur und die Ableistung einer zweijährigen Berufspraxis.

Aufgrund unterschiedlicher Landesgesetze wird derzeit für die Aufnahme in die Architektenkammer in der Mehrheit der Bundesländer ein mindestens vierjähriges Studium gefordert. Die Architektengesetze in wenigen Bundesländern sehen ein mindestens dreijähriges Studium vor.

Studiengänge der Innenarchitektur, die das Ziel verfolgen, die bundesweite Voraussetzung für die Aufnahme in die Architektenkammer zu schaffen, müssen daher eine mindestens vierjährige Studiendauer zugrunde legen oder Studieninteressierte eindeutig darüber informieren, dass mit dem Studium mit weniger als vier Jahren nur eine Zulassung in wenigen Bundesländern möglich ist.

Die Lehre der Innenarchitektur unterscheidet sich in ihrer Komplexität nicht von der Lehre der Architektur. Auch im Hinblick auf die stetig wachsenden öffentlich-rechtlichen Anforderungen an den Beruf ist es nur folgerichtig, sie entsprechend den Anforderungen der Europäischen Berufsanerkennungsrichtlinie (2005/36/EG) auszugestalten. Dies erfordert eine fünfjährige Studiendauer oder ein vierjähriges Studium in Kombination mit einem zweijährigen Berufspraktikum entsprechend Art. 46 Absatz 4 BARL.

Die Mindeststudiendauer von vier Jahren ist über die Ableistung eines dreijährigen Bachelorstudiums in Verbindung mit einem zweijährigen Masterstudiengang oder über ein vierjähriges Bachelorstudium erreichbar (siehe auch unter 4.1 Inhaltlicher und zeitlicher Aufbau des Studiums).

Für den öffentlichen Dienst gilt: Die studiengangbezogenen Akkreditierungen stellen im erforderlichen Umfang sicher, dass die Hochschulabschlüsse die Bildungsvoraussetzungen für den öffentlichen Dienst erfüllen. Gemäß einer Vereinbarung von IMK und KMK qualifizieren Masterabschlüsse sowohl an Universitäten als auch an Fachhochschulen zum Eintritt in den höheren Dienst, während Bachelorabschlüsse unabhängig von der Studiendauer generell für den gehobenen Dienst qualifizieren.¹

1.3 Internationale Dimension des Innenarchitekturstudiums

Der Trend zur Internationalisierung schafft neue Perspektiven und Potenziale, zugleich aber auch neue Anforderungen an Innenarchitektinnen bzw. Innenarchitekten. Internationale politische und wirtschaftliche Entwicklungen verändern zunehmend Hergebrachtes. Hierauf muss sich die Hochschulbildung im Rahmen der Studienziele und der Ausgestaltung der Studieninhalte einstellen. Die Mobilität der Studierenden bereitet das Feld für berufliche Tätigkeiten im In- und Ausland. In der Ausbildung kann durch die Analyse anderer Kulturkreise und deren Anforderungen an Innenarchitektur auf diese Tätigkeit vorbereitet werden.

Um eine möglichst weitreichende Kompatibilität deutscher Studiengänge zu gewährleisten, können internationale Vereinbarungen über Mindeststudieninhalte des Architekturstudiums zur Orientierung herangezogen werden (Berufsanerkennungsrichtlinie, UIA Accord).

1.4 Profilbildung der Hochschulen

Bachelorstudiengänge sollen gem. Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherstellen. Die formulierten Ziele können jedoch dazu beitragen, den einzelnen Hochschulen durch Betonung besonderer Schwerpunkte innerhalb der Innenarchitekturausbildung ein spezifisches Profil zu ermöglichen.

Für reglementierte Berufe sind der Spezialisierung im Studium insofern Grenzen gesetzt, als sie nicht weg-führen darf vom Kernbestand der Ausbildung zum geschützten Beruf. Die Curricula müssen sowohl in vierjährigen Bachelorstudiengängen als auch in aufeinander aufbauenden Studienprogrammen mit in Summe 300 Credits gem. ECTS entsprechend diesen Fachlichen Kriterien definierte Inhalte lehren.

2 Studienziele

Da die Studiengänge der Innenarchitektur für die Tätigkeit in einem geschützten Beruf befähigen sollen, müssen sie definieren, welche Qualifikation in Bezug zur Kammerbefähigung als Ziel erreicht werden soll. Besonders in Masterstudiengängen ist dabei sicherzustellen, dass das zugrunde gelegte Qualifikationsziel für alle Studierende des Studiengangs in gleicher Form gewährleistet wird.

Studierende sollen bis zum Ende ihres Studiums Fähigkeiten im Entwerfen und Konstruieren sowie Kenntnisse und Fertigkeiten erworben haben, die sie befähigen, ihre Rolle als Generalistin bzw. Generalist zu erfüllen und/oder in einem Team von Spezialisierten zu arbeiten. Denn diese Kompetenz unterscheidet Innenarchitektinnen und Innenarchitekten von anderen Dienstleistern im Bereich der gebauten Umwelt.

Integrative Fertigkeiten nehmen im Laufe eines Innenarchitekturstudiums an Komplexität zu.

Die nachstehende Auflistung führt die erforderlichen Kompetenzen für Innenarchitektinnen und Innenarchitekten in Anlehnung an Abschnitt II. der UNESCO/UIA Charter (Objectives of Architectural Education) auf.

2.1 Entwurfskompetenz

- Die Fähigkeit, kreativ zu denken, neue Lösungen zu entwickeln und die Leistungen anderer an der Planung Beteiligten zu steuern und zu integrieren.
- Die Fähigkeit, Informationen zu sammeln, Probleme zu definieren, Analysemethoden anzuwenden, kritisch zu urteilen und Handlungsstrategien zu formulieren.
- Die Fähigkeit, dreidimensional zu denken und Entwürfe methodisch wissenschaftlich und künstlerisch zu entwickeln.
- Die Fähigkeit, divergierende Faktoren in Einklang zu bringen, Wissen zu integrieren und die erlernten Fähigkeiten in einer Entwurfslösung anzuwenden.

2.2 Kenntnisse

Kenntnisse in Kultur- und Kunstwissenschaften

- Die Verwertung von Kenntnissen geschichtlicher und kultureller Bezüge in der internationalen Architektur und Innenarchitektur.
- Die Nutzung angemessener Kenntnisse der Geschichte und Entwicklung des Designs/Entwerfens und damit verwendeter Technologien.
- Die Umsetzung der Kenntnisse über den Einfluss der bildenden Kunst auf die Qualität des (innen-)architektonischen Entwurfs.
- Das Verständnis für das Erbe der gebauten Umwelt und für Themen des Denkmalschutzes.
- Das Bewusstsein für die Querverbindungen zwischen Architektur, Innenarchitektur und philosophischen und politischen Strömungen sowie der kulturellen Entwicklung anderer kreativer Disziplinen.

1) Vereinbarung der Innenministerkonferenz (07.12.2007) und der Kultusministerkonferenz (20.09.2007)

Kenntnisse in Sozial- und Humanwissenschaften

- Die Einbeziehung der Kenntnisse über Gesellschaft, Bauherrinnen und Bauherren sowie Nutzerinnen und Nutzer.
- Die Fähigkeit, Programme für Bauaufgaben zu entwickeln und dabei die Bedürfnisse der Bauenden, Öffentlichkeit, Nutzerinnen und Nutzer zu definieren und umzusetzen.
- Die Befähigung, funktionale Bedingungen für unterschiedliche Bereiche zu ermitteln, zu definieren und umzusetzen.
- Das Verständnis für den humanen und sozialen Kontext einer Bauaufgabe.
- Die Umsetzung angemessener Kenntnisse in der Entwicklung von Raumqualitäten und deren bestimmenden Faktoren wie Licht, Farbe, Material, Textur, Akustik sowie den Einsatz neuer Medien.
- Das Verständnis für die ergonomischen, funktionellen und räumlichen Erfordernisse der Wohn-, Arbeits- und Freizeitwelt, des Pflege- und Gesundheitswesens sowie für den Anspruch, Räume, Objekte und deren unmittelbare Umgebung mit menschlichen Bedürfnissen und Maßstäben in Beziehung zu bringen.
- Kenntnisse über die architekturrelevanten Inhalte von Philosophie, Politikwissenschaften und Ethik.

Kenntnisse in Umweltwissenschaften

- Die Umsetzung des Wissens auf natürliche Systeme und die gebaute Umwelt.
- Das Verständnis für ökologische Nachhaltigkeit, für Entwürfe zur Verringerung des Energieverbrauchs und für die Auswirkungen einer Planung auf die Umwelt sowie für passive Systeme und deren Steuerung.
- Das Bewusstsein für Technik- und Technologiefolgen.
- Das Bewusstsein für Geschichte und Praxis von Architektur und Umwelt.

Kenntnisse in Technikwissenschaften

- Die Anwendung der Kenntnisse über Tragwerk, Materialien, Ver- und Entsorgung.
- Das Verständnis der Prozesse des technischen Entwurfs und der Integration von Tragwerk, Bautechnik, technischem Ausbau in ein funktionell sinnvolles Ganzes.
- Das Verständnis von Infrastruktur und Erschließung sowie von Kommunikations-, Wartungs- und Sicherheitssystemen.
- Das Bewusstsein für die Bedeutung der technischen Infrastruktur bei der Entwurfsrealisierung im Zusammenhang mit Baukostenplanung und Kostenkontrolle.
- Die Kenntnis der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Raumes und Gebäudes zur Schaffung von Komfort, Sicherheit und Schutz gegen Witterungseinflüsse zusammenhängen.

- Ausreichende Kenntnisse in Tragwerksplanung und Bautechnik sind auch deshalb sicherzustellen, da sie unmittelbar Auswirkung auf die Bauvorlageberechtigung von Berufsträgern hat.

Kenntnisse in Entwurfsmethodik

- Die Anwendung der Kenntnisse von Entwurfstheorie und Methodik.
- Das Verständnis für Entwurfsverfahren und Entwurfsprozesse sowie für die Analyse und Interpretation von Rahmenbedingungen.
- Kenntnis der Geschichte des Entwerfens und der Architekturkritik.
- Kenntnisse der Ergonomie und Wahrnehmungspsychologie.

Kenntnisse in Bauökonomie / Baudurchführung / Baurecht

Die Anwendung von Kenntnissen geschäftlicher, betriebswirtschaftlicher, finanzieller und rechtlicher sowie berufsständischer Anforderungen.

Im Einzelnen:

- wirtschaftliche Zusammenhänge der Bau- und Möbelindustrien, der Immobilienwirtschaft sowie des Facility Managements.
- Marktmechanismen und ihre Wirkung auf die Entwicklung der gebauten Umwelt sowie das Verständnis von Projektsteuerung, Projektentwicklung und Bauherrenberatung.
- Funktionsweisen öffentlicher und privater Auftragsvergabe.
- handwerkliche sowie industrielle Konstruktionen und Fertigungstechniken.
- Gesetze, Regeln und Maßstäbe für Planung, Entwurf, Bau, Gesundheit, Sicherheit und die Nutzung gebauter Umwelt.
- öffentliches und privates Baurecht (Architektenvertragsrecht, Bauplanungs- und Bauordnungsrecht)
- Berufsethik und Verhaltensregeln im Rahmen der Planung und Gestaltung von Innenarchitektur.
- Eintragsbedingungen in die Architektenkammern und Berufspflichten der Innenarchitektinnen und des Innenarchitekten.

2.3 Fertigkeiten

- Die Befähigung, Aufgaben und Probleme im Team zu lösen und Ideen mit den Medien Sprache, Text, Zeichnung, Statistik und Modell zu vermitteln.
- Die Fähigkeit, analoge und digitale, graphische und modellbautechnische Fertigkeiten einzusetzen, um ein Entwurfsziel mittels technischer und künstlerischer Darstellungsweisen zu analysieren, zu entwickeln und anschaulich zu vermitteln.
- Verständnis für Bewertungssysteme, bei denen manuelle und/oder elektronische Mittel zur Diagnose gebauter Umwelt Verwendung finden.

3 Inhalt der Innenarchitekturlehre

Das Lehrangebot muss die theoretischen und praktischen Aspekte der Innenarchituturausbildung in ausgewogener Form berücksichtigen. In Anlehnung und auf Basis der für Architektinnen und Architekten als Mindestausbildungsvoraussetzung in der Europäischen Berufsankennungsrichtlinie (2013/55/EU, zuletzt geändert durch RL 2013/55/EU) verankerten Festlegungen sind nachfolgend die maßgeblichen Kriterien für die Innenarchituturausbildung in fachspezifisch ergänzter bzw. abgewandelter Form definiert:

1. Die Fähigkeit zu innenarchitektonischer Gestaltung, die sowohl ästhetischen als auch technischen Erfordernissen gerecht wird.
2. Angemessene Kenntnis der Geschichte und der Lehre der (Innen-)Architektur und des Designs sowie damit verwandter Künste, Technologien und Geisteswissenschaften.
3. Erziehung in den schöpferischen Künsten wegen ihres Einflusses auf die Qualität der architektonischen Gestaltung.
4. Angemessene Kenntnisse in der architektonischen Planung, der Stadtplanung, der Gestaltung, der Planung im Allgemeinen und in den Planungstechniken.
5. Verständnis der Beziehung zwischen Mensch und Raum, Mensch und Gebäude sowie zwischen Gebäuden und ihrer Umgebung und Verständnis der Notwendigkeit, Gebäude und die Räume zwischen ihnen auf menschliche Bedürfnisse und Maßstäbe zu beziehen.
6. Verständnis der Innenarchitektin und des Innenarchitekten für den gewählten Beruf und seine Aufgabe in der Gesellschaft, besonders bei der Entwicklung von Entwürfen, die sozialen Faktoren Rechnung tragen.
7. Fähigkeit zur Erarbeitung eines Entwurfes und Kenntnis der verschiedenen Erarbeitungsmethoden. Fähigkeit zur Überprüfung eines Entwurfs hinsichtlich der Umsetzbarkeit.
8. Verständnis der strukturellen und bautechnischen Probleme im Zusammenhang mit der Baugestaltung.
9. Angemessene Kenntnis der physikalischen Probleme und der Technologien, die mit der Funktion eines Gebäudes – Schaffung von Komfort, Wohlbefinden und Schutz gegen Witterungseinflüsse – im Rahmen nachhaltiger Entwicklung zusammenhängen.
10. Die erforderlichen Fähigkeiten der Gestaltung, die notwendig sind, um den Bedürfnissen der Benutzer eines Gebäudes innerhalb der durch Kostenfaktoren und Bauvorschriften gesteckten Grenzen Rechnung zu tragen.
11. Angemessene Kenntnis derjenigen Branchen, Organisationen, Vorschriften und Verfahren, die bei der praktischen Durchführung von Bauplänen betroffen sind, sowie der Eingliederung der Pläne in die Konstruktions- und Bauplanung.

4 Studienstruktur und Studiendauer

4.1 Inhaltlicher und zeitlicher Aufbau von Studiengängen zur Berufsqualifikation im Bologna-System

Auf der Grundlage des Bologna-Systems und der entsprechenden nationalen Regelungen des Innenarchitekturstudiums bestehen für das Studium der Innenarchitektur, das eine Zulassung in alle Länderkammern ermöglichen soll, folgende unterschiedliche Studiensysteme:

- vierjährige Bachelorstudiengänge der Innenarchitektur mit 240 Credits gem. ECTS (in einigen Bundesländern ist eine Aufnahme in die Architektenkammer nach einem dreijährigen Bachelorstudium mit 180 Credits gem. ECTS möglich).
- aufeinander aufbauende Studiengänge der Innenarchitektur bestehend mindestens aus einem drei- bzw. dreieinhalbjährigen Bachelorstudium der Innenarchitektur in Kombination mit einem zwei- bzw. anderthalbjährigen Masterstudium der Innenarchitektur mit in der Summe 300 Credits gem. ECTS.

In einem Studienprogramm mit einem Bachelor- und Masterstudiengang können beide Abschlüsse nicht zu demselben Qualifikationsziel führen. Ein Qualifikationsziel ist hinsichtlich des Qualifikationsniveaus zu definieren. Dieses ist im Masterstudiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für deutsche Hochschulabschlüsse höher als im Bachelorstudiengang². Auszuschließen ist in der Regel, dass mit einem Studiengang unterschiedliche Ziele hinsichtlich der Berufsqualifikation verfolgt werden. Je Studiengang ist nur eine Regelstudienzeit zulässig³.

Masterstudiengänge, die bereits auf ein Bachelorstudium aufbauen, das die Voraussetzung für die Aufnahme in die Architektenkammer verfolgt, können nicht erneut zum gleichen Ausbildungsziel führen⁴. Sie müssen ein grundsätzlich anderes, d.h. auch weitergehendes Ausbildungsziel verfolgen.

4.2 Bachelorstudiengänge

Die unterschiedlichen Qualifikationsziele des Bachelorstudiums sind jeweils deutlich zu benennen, der Bezug der Abschlüsse zum geschützten Beruf der Innenarchitektin und des Innenarchitekten ist aufzuzeigen.

4.2.1 Bachelorstudiengänge mit 180 oder 210 ECTS-Punkten (sechs oder sieben Semester im Vollzeitstudium)

Dreijährige bzw. dreieinhalbjährige Bachelorstudiengänge befähigen für Betätigungsfelder in allen Bereichen des Planens und Bauens, in der öffentlichen Verwaltung sowie der Immobilienwirtschaft, und sie sind Voraussetzung für die Aufnahme eines Masterstudiums. Obwohl

2) Qualifikationsrahmen der deutschen Hochschulabschlüsse

3) Folgt aus § 3 (2) der Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag

4) Zu aktuellen Fragen bei der Akkreditierung von Studiengängen der Architektur, GF des Akkreditierungsrates, Bonn 18.02.2009

sie bereits in einzelnen Bundesländern zum geregelten und geschützten Beruf der Innenarchitektin und des Innenarchitekten befähigen, nicht jedoch im gesamten Bundesgebiet, kann das Ausbildungsziel dieser Studiengänge keine allgemeingültige Qualifizierung zum Berufszugang beinhalten.

Verfolgt das Studium dennoch eine Qualifizierung im Sinne der Gesetze einzelner Bundesländer, ist zu gewährleisten, dass die o.a. Inhalte ausreichend im Curriculum verankert sind und Lücken nicht erst im Masterstudium geschlossen werden. Hochschulen, die ein entsprechendes Ziel verfolgen, müssen beachten, dass dann der Masterstudiengang nicht noch einmal das gleiche Qualifikationsziel verfolgen kann.

4.2.2 Bachelorstudiengänge mit 240 ECTS-Punkten (acht Semester im Vollzeitstudium)

Vierjährige Studienprogramme qualifizieren bundesweit mit dem Bachelorabschluss und einer nachfolgenden zweijährigen Berufspraxis zum geschützten Beruf der Innenarchitektin und des Innenarchitekten. Sie qualifizieren auch zur Aufnahme eines Masterstudiums an einer deutschen oder ausländischen Hochschule.

Der vierjährige Bachelorstudiengang muss alle für die Berufsqualifikationen zum Beruf der Innenarchitektin bzw. des Innenarchitekten notwendigen Fachinhalte vermitteln. Das Bachelorstudium darf folglich keine Lücken zur Innenarchitekturausbildung aufweisen, die erst im Masterstudium geschlossen werden. Dementsprechend kann an einer Hochschule der vierjährige Bachelorstudiengang nicht mit einem zweijährigen Masterstudiengang kombiniert werden, der hinsichtlich der Berufsqualifikationen das gleiche Qualifikationsziel formuliert (s. a. 3.1, 1–11).

Wenn die Hochschule sowohl einen achtsemestrigen als auch einen sechssemestrigen Bachelor-Grad vergibt, sind für beide jeweils eigene, autonome Studiengänge zu entwickeln. Für beide Studiengänge sind unterschiedliche und belastbare Ziele zu definieren sowie unterschiedliche Curricula zu entwickeln. Der Bezug der Abschlüsse zum Innenarchitekturberuf ist aufzuzeigen.

4.3 Masterstudiengänge

Der erfolgreiche Abschluss der Masterstudiengänge führt zum Grad des Masters. Er befähigt zur Aufnahme eines Promotionsstudiums bzw. zur Promotion und ermöglicht den Zugang zum höheren Dienst.

4.3.1 Zweijährige bzw. anderthalbjährige Masterstudiengänge (mit 120 bzw. 90 ECTS-Punkten) in Kombination mit einem drei- bzw. dreieinhalbjährigen Bachelorstudiengang

Im Masterstudium kommen zu den Kernbereichen der Innenarchitekturlehre Schwerpunkte in Forschung und Entwicklung sowie künstlerischer Tätigkeit, wobei Innenarchitektur das wesentliche Element der Ausbildung bleiben muss.

Zum Abschluss des Masterstudiums wird darüber hinaus vorausgesetzt, dass es sich um ein volles fünfjähriges akademisches Innenarchitekturstudium handelt.

Die Zulassung von Absolventinnen und Absolventen aus fachlich anderen Bachelorstudiengängen in einen Masterstudiengang Innenarchitektur, mit dem die Qualifikation zum geschützten Beruf verfolgt wird, ist in der Regel nicht möglich, da andernfalls das Ausbildungsziel nicht von allen Absolventinnen und Absolventen im gleichen Maß erreicht wird.

4.3.2 Einjährige Masterstudiengänge (mit 60 ECTS-Punkten)

Das Ziel des Masterstudiums, das auf ein bereits bundesweit zum Innenarchitekturberuf qualifizierendes Bachelorstudium aufbaut, vertieft die durch den Bachelor erreichte Berufsqualifikation. Der Masterstudiengang muss eine vertiefte, wissenschaftliche bzw. künstlerische Qualifikation erreichen, die das Berufsbild erweitert.⁵

Dementsprechend sind die jeweiligen Spezialisierungen im Studienprogramm hervorzuheben und Berufsfelder aufzuzeigen, in denen derartige Spezialisierungen gefordert sind.

4.3.3 Weiterbildende Masterstudiengänge

Weiterbildende Masterstudiengänge setzen eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. Die Inhalte des weiterbildenden Masterstudiengangs sollen die beruflichen Erfahrungen berücksichtigen und an diese anknüpfen. Bei der Konzeption eines weiterbildenden Masterstudiengangs soll die Hochschule den Zusammenhang zwischen Studienangebot und Qualifikation für Beruf und/oder Forschung darlegen. Weiterbildende Masterstudiengänge können eine Spezialisierung verfolgen, sie können aber auch bei entsprechender inhaltlicher Gestaltung auf einen Bachelorstudiengang der Innenarchitektur aufbauen und damit zum Innenarchitekturberuf qualifizieren. In diesem Fall müssen sie den unter 3.1, 1–11 formulierten Anforderungen entsprechen.

4.4 Kooperationsmodelle mit ausländischen Hochschulen

Bei Kooperationsstudiengängen mit ausländischen Hochschulen, bei denen die Studierenden auch einen ausländischen Abschluss erwerben, müssen die Hochschulen die Kompatibilität mit den oben genannten Regelungen überprüfen und die Studierenden vorab darüber informieren.

4.5 Teilzeitstudiengänge, berufsbegleitende Studiengänge

Ein Teilzeitstudiengang ist ein curricular-verfasstes, durch eine Prüfungsordnung geregeltes und auf einen akademischen Abschluss ausgerichtetes Studienangebot, das nicht in Vollzeit durchgeführt wird, sich aber durch eine konsequente, kontinuierliche Teilnahme an

5) „Zu aktuellen Fragen bei der Akkreditierung von Studiengängen der Architektur“ – Bonn 18-02-2009

betreuer Lehre und Selbststudium sowie den Nachweis erbrachter Leistungen auszeichnet. Bei der Vermittlung von Inhalten und der Erreichung von Kompetenzen ist auf Äquivalenz zu einem entsprechenden Vollzeitstudium zu achten, lediglich die Zeitdauer variiert.

4.6 Duale Studiengänge

Duale Studiengänge zeichnen sich durch die Inanspruchnahme von Betrieben und vergleichbaren Einrichtungen als zweitem Lernort neben der Hochschule und die Verteilung des Curriculums auf mindestens zwei Lernorte aus. Deren bewusste inhaltliche, zeitliche und organisatorische Integration zielt darauf ab, über die Verbindung der theoretischen mit der praktischen Ausbildung ein spezifisches Qualifikationsprofil der Studierenden zu erreichen. Sie sind generell einem entsprechenden Vollzeitstudiengang in Niveau, Art und Umfang gleichwertig.

4.7 Promotionsstudiengänge

Promotionsstudiengänge bieten Doktorandinnen und Doktoranden eine organisierte, wissenschaftliche Ausbildung. Zugangsvoraussetzungen sind in der Regel Masterabschlüsse entsprechend den Promotionsordnungen der einzelnen Hochschulen. Weitere Zulassungsvoraussetzungen werden von der Hochschule festgelegt.

Studienziel ist der Erwerb der Befähigung zum erfolgreichen Abschluss eines Promotionsverfahrens.

5 Zugangsvoraussetzungen für Bachelor- und Masterstudiengänge

Zulassungsvoraussetzungen sind essenziell für die Qualität des Studiums. Neben den unten aufgeführten Zulassungsbedingungen können, z.B. im Falle dualer Studiengänge, durch die Hochschule zusätzliche Zulassungsbedingungen formuliert werden. Sie sind von der Hochschule belastbar in speziellen Zulassungsordnungen bzw. in Studien- und Prüfungsordnungen sowie im Diploma Supplement festzulegen. Dies ist bei der Akkreditierung zu überprüfen.

5.1 Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudium der Innenarchitektur

Die Zugangsvoraussetzungen zum Bachelorstudiengang entsprechen den Zugangsvoraussetzungen nach allgemeinem Landesrecht. Für das Studium der Innenarchitektur ist zusätzlich zur Hochschulreife als weitere Zugangsvoraussetzung eine Prüfung spezifischer Fähigkeiten empfehlenswert, in manchen Bundesländern jedoch rechtlich nicht möglich.

5.2 Zugangsvoraussetzungen zum Masterstudium der Innenarchitektur

Gemäß Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag ist die Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang immer ein erster qualifizierter Hochschulabschluss, für einen weiterbildenden Masterstudiengang zusätzlich eine berufspraktische Erfahrung von in der Regel einem Jahr. Da mit dem Masterstu-

diengang ein hohes fachliches und wissenschaftliches Niveau zu gewährleisten ist, kann das Studium entsprechend Landesrecht von weiteren besonderen Zugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden (z.B. Aufnahmeprüfung, vorgeschaltetes Praktikum). Diese sind Gegenstand der Akkreditierung.

Nach der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie ist für die Zulassung zum geschützten Architekturberuf ein fünfjähriges Studium oder ein vierjähriges Studium in Kombination mit einem zweijährigen Berufspraktikum nach Art. 46 Absatz 4 BARL. erforderlich. Die automatische Anerkennung von Innenarchitektinnen und Innenarchitekten ist in der EU-Berufsanerkennungsrichtlinie noch nicht geregelt. Da die Anforderungen an Innenarchitektinnen und Innenarchitekten denen an Architektinnen und Architekten stark ähneln, sollte auch mit Blick auf eine zukünftige Anerkennung durch die EU ebenfalls mindestens ein vierjähriges Studium angestrebt werden. Für die überwiegende Anzahl der Bundesländer ist ein vierjähriges Studium Voraussetzung für den geschützten Innenarchitekturberuf.

Für Studienprogramme, die mit dem Master zum geschützten Innenarchitekturberuf qualifizieren sollen, ergibt sich daraus Folgendes:

Für die Zulassung zu einem Masterstudiengang Innenarchitektur, der zum geschützten Innenarchitekturberuf qualifiziert, muss ein erster Abschluss in einem Innenarchitekturstudium nachgewiesen werden.

Masterstudiengänge, die im Namen sowie Ausbildungsziel eine Spezialisierung im Bereich der Innenarchitektur oder Planung ausweisen und sich dementsprechend auch an Absolventinnen und Absolventen aus verschiedenen Disziplinen richten, sind grundsätzlich nicht geeignet, zum Innenarchitekturberuf zu qualifizieren. Dies ist zweifelsfrei und im Sinne der Transparenz für Studieninteressierte darzustellen.

In den jeweiligen Zulassungs-, Studien- und Prüfungsordnungen sowie in den Darstellungen des Studienangebots sind die o.a. Sachverhalte deutlich und transparent zu vermitteln.

6 Abschlüsse

6.1 Abschlussbezeichnungen

Für Studiengänge der Innenarchitektur sind generell 3 Abschlussbezeichnungen möglich:

- Bachelor bzw. Master of Arts (B.A. / M.A.)
- Bachelor bzw. Master of Science (B.Sc. / M.Sc.)
- Bachelor bzw. Master of Engineering B.Eng. / M.Eng.)

Der Abschluss „Arts“ bezeichnet geisteswissenschaftliche Studiengänge (dazu gehören auch künstlerische Studiengänge), der Abschluss „Science“ naturwissenschaftliche Studiengänge, der Abschluss „Engineering“ ingenieurwissenschaftliche Studiengänge. Da Innenarchitektur allen diesen Bereichen zugeordnet werden kann, hat die Hochschule die schwerpunktmäßige Ausrichtung des Studienziels zu definieren. Die Entscheidung liegt laut Akkreditierungsrat bei der Hochschule.

Bachelor- und Masterstudiengänge sind eigenständige Studiengänge, die zu eigenständigen Abschlüssen führen. Daraus folgt: Für einen erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang kann jeweils nur ein Grad verliehen werden. Bachelor- und Mastergrade können somit nicht zugleich mit Abschluss eines Diplom- oder Magisterstudiengangs verliehen werden.

Das Promotionsstudium ist eine forschungsorientierte Zusatzausbildung mit dem Ziel der Vermittlung vertiefter methodischer und wissenschaftlicher Fachkenntnisse auch außerhalb des bisherigen Studiums und über dieses hinaus.

6.2 Zeugnisse, Diploma Supplement

Das Diploma Supplement und der Transcript of Records sind der Ausweis der Studentin und des Studenten, der seine erworbenen Qualifikationen, insbesondere auch bei einem Hochschulwechsel, belegt.

Durch die Hochschulen ist in den Prüfungsordnungen und im Diploma Supplement eindeutig zu beschreiben, welche Qualifikationen die Absolventinnen und Absolventen in Bezug zur Registrierung oder Lizenzierung mit den Abschlüssen der jeweiligen Studiengänge erreicht haben.

In der Akkreditierungsurkunde ist das erreichte Ausbildungsniveau im Bezug zum internationalen Status in einem Zusatz differenziert zu dokumentieren.

7 Modularisierung, Mobilität und Leistungspunktsystem

7.1 Modularisierungskonzept

Die Studiengänge müssen die Internationalisierung des Fachstudiums fördern. Die Gliederung in Module und die Bewertung nach dem Europäischen Credit Transfer System (ECTS) wird gefordert, um die Austauschbarkeit im nationalen und internationalen Bereich zu gewährleisten.

Zur Akkreditierung eines Bachelor- oder Masterstudiengangs ist nachzuweisen, dass der Studiengang modularisiert und mit einem Leistungspunktesystem ausgestattet ist. Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres vermittelt werden können; in besonders begründeten Fällen kann sich ein Modul auch über mehrere Semester erstrecken.

In der Regel werden pro Studienjahr 60 Credits gem. ECTS vergeben, d.h. 30 pro Semester. Dabei wird für einen Credit eine Arbeitsbelastung (Workload) des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis max. 30 Stunden angenommen, sodass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und der vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750–900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32–39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr.

Die Soll-Vorschrift, dass Module nicht weniger als 5 ECTS aufweisen sollen, zielt in die Richtung, dass alte Fächerstrukturen nicht weiter übernommen werden. Im konkreten Einzelfall sind die spezifischen Bedingungen

eines Studiengangs oder eines Moduls ausschlaggebend, wenn es um die Festlegung der Modulgrößen geht, was in Einzelfällen möglich und zu begründen ist.

Wichtig ist auch der Hinweis, dass die Vergabe von Leistungspunkten nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraussetzt. Die Vergabe von Leistungspunkten ist in den Prüfungsordnungen und den Akkreditierungsunterlagen präzise und nachvollziehbar zu definieren.

Die Modulziele müssen im Bezug zu den unterschiedlichen Qualifikationszielen der einzelnen Studiengänge stehen. Für die mögliche Anerkennung von Modulen aus parallelen Studiengängen im jeweils anderen sind belastbare Regeln zu entwickeln.

Die Doppelverwendung von Modulen in den inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen eines Studiengangs ist ausgeschlossen.⁶ Dies gilt sowohl für konsekutive als auch für nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge. Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist ausnahmsweise zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient.

Im Übrigen gilt: Das für die jeweilige Abschlussstufe definierte Qualifikationsniveau muss gewahrt werden. Durch die Hochschulen muss zudem sichergestellt werden, dass der einzelne Studierende nicht dasselbe oder ein wesentlich inhaltsgleiches Modul im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegen kann.

7.2 Studierbarkeit

Die Schlüssigkeit des Studienkonzepts und die Studierbarkeit des Studiums unter Einbeziehung des Selbststudiums sind von den Hochschulen sicherzustellen und in der Akkreditierung zu überprüfen und zu bestätigen.

Neben der Überprüfung der Modul- und Prüfungsstruktur sind insbesondere Studienverlaufspläne und Methoden zur Ermittlung und laufenden Anpassung des Workloads zu begutachten.

7.3 Anerkennung von Studienleistungen an anderen Hochschulen

Die Anerkennung von Leistungen, die an einer anderen Hochschule erbracht wurden, ist in die Verantwortung der anerkennenden Hochschule gelegt („Beweislastumkehr“ gem. Lissabon Konvention; die Nichtanerkennung von Modulen ist zu begründen). Dabei liegt der Fokus der Bewertung der Hochschule nicht mehr auf der Gleichartigkeit der anzuerkennenden Qualifikation, sondern auf der Wesentlichkeit von Unterschieden.⁷ Die Anerkennungspraxis bedarf des

6) s. auch damalige Maßgaben zur Auslegung der Ländergemeinsame Strukturvorgaben, Beschluss des Akkreditierungsrats vom 12.02.2010, sowie Auskunft des Akkreditierungsrats an ASAP vom 21. November 2011

7) „Umsetzung der Lissabon Konvention“, Schreiben des Vorsitzenden des Akkreditierungsrats an die Agenturen vom 27.09.2011

Nachweises von handhabbaren Regelungen u.a. in den Prüfungsordnungen. Dies ist in der Akkreditierung zu überprüfen. Die möglichst einfache wechselseitige Anerkennung von Modulen anderer Hochschulen soll gefördert werden; sie ist ein wesentliches Kernstück der Bologna-Reform.

Da die Studierenden der Innenarchitektur immer stärker in den internationalen Kontext einbezogen sind, wird empfohlen, auch für einzeln benotete Module relative ECTS-Noten auszuweisen.

7.4 Anerkennung von Kompetenzen, die außerhalb der Hochschule erworben wurden

Die Ländergemeinsamen Strukturvorgaben der KMK ermöglichen, dass nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden können. Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag nimmt dies Thema auf, macht aber ebenso wie die Musterrechtsverordnung keine Aussagen zum maximalen Umfang. Wird diese Ausnahmeregelung von einer Hochschule in Anspruch genommen, so muss überprüft werden, ob diese ein geeignetes Verfahren entwickelt hat, um die Qualifikation des Studierenden nachzuweisen. Es ist sicherzustellen, dass die Hochschule die Verkürzung des akademischen Teils des Studiums in der Prüfungsordnung und im Diploma Supplement belastbar belegt.

Im Besonderen sind für das Studienfach Innenarchitektur die unter Punkt 8.2 speziell für die studienintegrierten Praxisphasen aufgeführten Kriterien analog zu beachten.

8 Praxis

Die berufspraktische Tätigkeit, einschließlich eventuell begleitender Fortbildungsveranstaltungen während des Studiums, ist ein wichtiger Bestandteil der Innenarchitekturausbildung. Sie soll und kann jedoch nicht das Hochschulstudium oder Teile davon ersetzen oder nachbessern. Praxis soll das nicht Erlernbare erfahrbar machen.

8.1 Praktikum vor Aufnahme des Studiums

8.1.1 Empfehlenswert ist ein handwerkliches Praktikum vor Aufnahme des Bachelorstudiums. Infrage kommen insbesondere Betriebe des Schreiner-, Zimmerer-, Trockenbauer-, Polster- oder Raumausstatter- sowie des Metall verarbeitenden Handwerks. Ein solches Praktikum dient der Überprüfung des gewählten Studiums und bringt wertvolle Erfahrungen in das Studium ein.

8.1.2 Ein weiteres Praktikum im Berufsfeld des Innenarchitekten bzw. der Innenarchitektin kann je nach Länderrecht auch als weitere besondere Zugangsvoraussetzung zum Masterstudium gefordert werden. (Musterrechtsverordnung zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag Art. 5 (3))

8.2 Studienintegrierte Praxisphasen

Praxisphasen in der Werkstatt, auf der Baustelle, im Innenarchitekturbüro, im Architekturbüro oder in Dienststellen unter Anleitung einer Innenarchitektin bzw. eines Innenarchitekten sind dringend empfohlen. Solche Praktika dienen der Überprüfung der im Studium gewählten Schwerpunkte und können Bestandteil der Prüfungsordnungen sein.

Studienbegleitende Praxisphasen im Vollzeitstudium, die einen in das Studium integrierten und von der Hochschule geregelten, inhaltlich bestimmten, d.h. betreuten Ausbildungsabschnitt in der Berufspraxis darstellen, sind Teil des Workload und werden mit ECTS-Leistungspunkten berechnet. Hierunter fallen auch studienintegrierte Praxisphasen in der vorlesungsfreien Zeit, da in die Berechnung der studentischen Arbeitsbelastung das gesamte akademische Jahr oder Halbjahr einbezogen werden muss.

Nach den Standards der UIA über den Berufszugang Architektin bzw. Architekt darf es durch Praktika nicht zu einer Verkürzung des akademischen Zeitraums der Ausbildung kommen. Nach Auffassung von ASAP soll dies auch für das Studium der Innenarchitektur gelten. Die Anforderung nach Praxissemestern ist sinnvollerweise umzusetzen in eine empfohlene Praxisphase von bis zu zwölf Monaten Dauer (siehe 8.1.2). Die Empfehlung einer Praxisphase zwischen Bachelor- und Master-Studium dieser Dauer gefährdet nicht den konsekutiven Zusammenhang.

8.3 Berufspraktische Tätigkeit

Die auf das Studium folgende berufspraktische Tätigkeit ist nicht Gegenstand der Akkreditierung, sie ist aber im Kontext zum Studienplan zu sehen. Nach erfolgreichem Abschluss eines Studiums, das zum geschützten Beruf qualifiziert, ist nach den Architektengesetzen der deutschen Bundesländer eine berufspraktische Tätigkeit erforderlich, um anschließend – nach förmlicher Aufnahme und Eintragung in die Listen der Architektenkammern – die Berufsbezeichnung Innenarchitekt/in führen zu dürfen. Die Dauer dieser Tätigkeit liegt in der Regel bei zwei Jahren.

8.4 Praxisbezug durch Exkursionen

Exkursionen vermitteln in der Lehre einen wesentlichen Bezug zur Praxis. Durch Exkursionen ins Ausland kann auch die dortige Praxis erfahrbar gemacht werden.

8.5 Fort- und Weiterbildung

Nach dem Hochschulstudium beginnt, begleitend zur Berufsausübung, ein Prozess der lebenslangen Weiterbildung.

Weite Teile des Berufswissens können in der Ausbildung nicht abschließend erlernt werden, weil sie sich zyklisch erneuern und parallel zur Berufsausübung stets aufs Neue erworben und angeeignet werden müssen. Die Notwendigkeit des lebenslangen Lernens ist im Sinne von Qualitätssicherung unbestritten.

Den Hochschulen wird empfohlen, entsprechende Lehrangebote in aufeinander abgestimmten Curricula zu entwickeln.

9 Forschung und Lehre

Um die Qualität der Lehre in den Studiengängen der Innenarchitektur zu sichern und den notwendigen Bezug zur den komplexen Anforderungen der Berufspraxis aufrechtzuerhalten, ist für Hochschullehrende die Ausübung von Berufstätigkeiten neben der Lehre unbedingt erforderlich.

In der Akkreditierung ist die Wechselwirkung von Forschung und Lehre zu betrachten. Sie ist ein wesentlicher Bestandteil der internen Qualitätssicherung. Die Reflexion der verschiedenen Sektoren der Disziplin im Zusammenhang mit Veränderungen der politischen, kulturellen, sozialen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen erfordern regelmäßig eine Infragestellung der Verantwortungs- und Wirkungsbereiche. Die Befähigung zur Bewertung der Qualitätskriterien bzw. der Relevanz von Interventionsfeldern zur Vernetzung über das Fachgebiet hinaus und das Generieren von Beiträgen zur Weiterentwicklung der eigenen Disziplin sind Eckpfeiler eines für Innenarchitektinnen und Innenarchitekten belastbaren Forschungsansatzes.

In besonderem Fokus stehen dabei folgende Sektoren:

9.1 Das Entwerfen als Forschungsgegenstand

Schon alleine der Begriff „Entwerfen“ drückt die kulturelle Bedeutung in einem deutschen Sprachbild aus: In Anlehnung an die Weberei, bei der das Schiffchen durch Schuss und Kette geworfen wird, ist es die Vorstellung der sukzessiven Sichtbarwerdung des entstehenden Bildes, welches der Autor in seinen Gedanken zwar bereits trägt, das aber mit diesem Prozess erst für andere seinen Ausdruck findet. In diesem Sinne gilt es beispielsweise die Interaktion zu erforschen zwischen der Autorenschaft, der Gestaltung und dem Entwurf auf der einen Seite und dem Rezipienten, dem Nutzenden, der Bauherrin und dem Bauherr auf der anderen. Traditionellerweise geschah dies mit Hilfe von 3-Tafelprojektionen und dreidimensionalen Zeichnungen. Mit Fortschreiten der Technik und der Kommunikationsmöglichkeiten, vom virtuellen Generieren realistischer Bilder bis hin zur Einbeziehung von Film bzw. Video und anderer Medien, die den Rezipienten aktiv einbeziehen, entstehen neue und vielfältige Varianten dazu, die alleine schon deshalb notwendig werden, weil sich auch die Sehgewohnheiten der Rezipienten ändern. Das Erforschen solcher und weiterer mit dem Entwerfen im Kontext stehender Interaktionsebenen bedarf eines transdisziplinären Schulterschlusses bzw. eines interdisziplinären Forschungskorridors.

9.2 Innenarchitektur im Kontext

Innenarchitektinnen und Innenarchitekten erfahren eine zunehmende Verbreiterung ihrer Wirkungsebenen. Strategische Markenmodelle im Handel setzen Interieurs ein, um ihren Markenkern nicht nur visuell, sondern auch körperlich erfahrbar zu machen, und nutzen den Raum als Rahmung für ihr Produkt und alle damit verbundenen Handlungen. Für das Generieren bewegter Bilder für die zielgerichtete und präzise Kommunikation bedarf es entsprechend abbildbare, für den Kamerafokus lesbare Räume. Museen, Unter-

nehmen, Institutionen melden hier zunehmend Bedarf an und fordern eine Weiterentwicklung dieser Ansätze. Forschungsbedarf besteht hier nicht nur bzgl. der Unverwechselbarkeit des Ergebnisses, sondern insbesondere auch bzgl. der Ausweitung der Teilhabe von direkt oder indirekt Beteiligten.

9.3 Der schöpferische Prozess

Zu erforschen sind Impulspotenziale, die in erster Linie im Künstlerisch-Gestalterischen, aber auch in Beobachtung und Neubewertung von technischen, sozialen und wirtschaftlichen Entwicklungen liegen. Zu reflektieren gilt es die wissenschaftlichen Methoden im Grenzbereich zwischen Wissen, Analyse und Entdeckung, die Entwurfs- und Planungsprozesse stimulieren und schärfen.

9.4 Transdisziplinarität und Interdisziplinarität

Die Komplexität globaler Probleme erfordert zunehmend Lösungsansätze, bei denen Methoden anderer Disziplinen einzubeziehen sind bzw. es der Kooperation mit anderen Fachgebieten bedarf. Zu erforschen gilt es Instrumente, Plattformen und Zielkorridore, deren Wechselwirkungen und Folgen disziplinar zu bewerten sind.

Darüber hinaus befinden sich Vertreterinnen und Vertreter des Fachgebietes der Innenarchitektur mit den Hochschulen, der Politik und Vertreterinnen und Vertretern der Wirtschaft und Industrie in einem intensiven Dialog, um den Forschungsaspekt weiter zu schärfen.

10 Personalstruktur

Die Dokumentation für eine Akkreditierung soll eine Übersicht über die wissenschaftlichen Lehrkräfte geben, die neben Angaben zur Lehrtätigkeit auch Angaben zu Forschungsaufgaben, zu Veröffentlichungen, zur unabhängigen beruflichen Arbeit und zu sozialem Engagement (z. B. durch Wahrnehmung von Selbstverwaltung) enthalten soll. Auf das zahlenmäßige Verhältnis von Studierenden zu Lehrkräften ist einzugehen. Angaben sind zu machen über die Anzahl der Erstsemesterzugänge, der Gesamtzahl der Studierenden und die Anzahl der Absolventinnen und Absolventen im Jahr.

Die Fakultät muss für die angebotenen Studiengänge ausreichend Betreuungskapazität zur Verfügung stellen. Dabei ist sowohl die Qualifikation der Dozentinnen und Dozenten für die von ihnen vertretenen Module nachzuweisen (Stellenbeschreibung bei der Berufung, Praxiserfahrung, wissenschaftlich-künstlerische Reputation) als auch die quantitative Kapazität der Lehrdeputate zu belegen. Es ist zu prüfen, inwieweit die Qualifikation der beteiligten Lehrpersonen dem jeweiligen Profil des Studiengangs entspricht. Dies gilt besonders für Masterstudiengänge mit spezieller Ausrichtung.

10.1 Professuren

Eine substanzielle Grundausstattung mit Innenarchitektinnen und Innenarchitekten als Professorinnen

und Professoren stellt ein wichtiges Qualitätsmerkmal für Studiengänge der Innenarchitektur dar. Vollzeitprofessuren leisten einen wichtigen Beitrag zur kontinuierlichen Diskussion und Weiterentwicklung des Lehrkonzeptes wie für eine wirkungsvolle akademische Selbstverwaltung. Daneben sind Teilzeitstellen und befristete Stellen (Gastprofessuren) wertvoll, um zusätzliche Aufgabengebiete einzubinden und neue Impulse aufzunehmen.

Die Professorinnen und Professoren werden in der Regel aus der Praxis berufen, müssen neben der hochrangigen Reputation aus dem bisherigen Beruf besondere fachspezifische Eignung, wissenschaftliche/künstlerische Tätigkeiten und didaktische Befähigung nachweisen.

Die Qualifikation der Hochschullehrenden wird auf Dauer nur sichergestellt, wenn im Rahmen der verfügbaren Zeit Projekte, Planungen und Bauten oder Forschungsprojekte durchgeführt werden.

10.2 Mittelbau

Der Mittelbau unterstützt die Durchführung von Forschung und Lehre. Die Eingangsqualifikationen für Personen, die die Lehre unterstützen, sollen Berufserfahrungen nach dem Studienabschluss umfassen. Da es sich meist um zeitlich befristete Stellen handelt, soll die Fakultät neben den gesetzlichen Grundlagen für die Weiterqualifikation sicherstellen, dass durch die Beteiligung an Wettbewerben und anderen Planungen bzw. an Forschungsprojekten die Bildung eigener Profilierung möglich ist. Hierfür sind Förderungen vorzusehen, die über die zeitliche Freistellung hinausgehen.

10.3 Tutoren

Erfolgreich qualifizierte Studierende höherer Semester können lehrgebietsbezogen die Lehre in unmittelbarem Kontakt zu den Studierenden sinnvoll unterstützen. Sie sind von den jeweiligen Professorinnen und Professoren entsprechend anzuleiten.

10.4 Lehrbeauftragte, Gastdozenturen, Gastkritisierende

Lehrbeauftragte, Gastdozenturen und Gastkritisierende unterstützen die Durchführung von Forschung und Lehre. Sie bringen ferner in besonders intensiver Weise die Anforderungen der Praxis in die Lehre ein. Die Eingangsqualifikationen für Lehrbeauftragte mit Prüfungsrecht sollen in ihrem Lehrgebiet denen der Professorinnen und Professoren entsprechen.

Die Angebote von außen durch Lehrbeauftragte, durch die Mitwirkung von Gastdozierenden und Gastkritisierenden und durch interdisziplinäre Veranstaltungen sind im Studienplan deutlich darzustellen.

11 Infrastruktur

Neue didaktische Methoden, eine zunehmende Ausweitung der Lehrinhalte in technik- und laborabhängige Bereiche sowie gewandelte Abhängigkeiten von IT-Infrastruktur haben in den Fakultäten der Architektur und auch bei den Studiengängen der Innenarchitektur seit

der Mitte des vorigen Jahrhunderts zu einem Anstieg des Bedarfs an fachspezifischen Infrastruktureinrichtungen geführt. Traditionelle Verteilungsmuster in der Budgetplanung zwischen den Technikwissenschaften wurden durch diese Entwicklungen infrage gestellt. Bei knappen Ressourcen der Hochschulen kann das zu schwierigen Verteilungskämpfen um Schlüsselzuweisungen und Berechnungskriterien führen. Hier kann die Akkreditierung durch die Sicht der unabhängigen Gutachtenden von außen einerseits zu einer Objektivierung beitragen und andererseits aber auch die Fakultäten der Innenarchitektur darin unterstützen, ihre Bedürfnisse zu legitimieren.

Im Rahmen der Akkreditierung ist zu prüfen, ob die vorhandenen Infrastruktureinrichtungen angemessen und geeignet sind, die Lehrziele und die Qualität des Studiums zu sichern.

11.1 Arbeitsplätze für Studierende

Für die Qualität der Innenarchitekturausbildung sind Arbeitsplätze für Studierende im Studio essenziell und heute weitgehend Standard. Die Studios müssen angemessen ausgestattet und möglichst durchgängig zugänglich sein.

11.2 Werkstätten, Labore und Ateliers

Werkstätten und Labore sind im Innenarchitekturstudium Voraussetzung für Lehre und Forschung. Ausstattung, Größe und Betreuung sind aufzuführen und zu spezifizieren. Es ist zu trennen zwischen solchen Werkstätten, die in einen Lehrbetrieb eingebunden sind, und solchen, die allen Studierenden frei zur Verfügung stehen.

11.3 IT-Ausstattung

Die Verfügbarkeit von fachspezifischer Hard- und Software ist ein wesentlicher Faktor für die Effizienz der Innenarchitekturlehre. In der Akkreditierung ist zu prüfen, ob die vorhandene Ausstattung mit den Studien- und Forschungszielen korrespondiert und vor allem im High-End-Bereich den Anforderungen des Curriculums gerecht wird.

11.4 Bibliothek und Materialsammlung

Eine Bibliothek und eine Materialsammlung sind wichtige Arbeitsmittel in der Innenarchitekturlehre. Wichtig ist, neben einer guten Ausstattung mit aktueller Literatur, eine möglichst lange Öffnungszeit sowie die Gewährleistung des Zugangs zu den Studioarbeitsplätzen.

11.5 Forschungslabore

Räume, die zu Forschungszwecken an ein Fachgebiet gebunden sind oder interdisziplinär genutzt werden, sind mit Angabe der dort angesiedelten Forschungsprojekte aufzuführen.

11.6 Flächen für Kommunikation und Präsentation

Neben den sonstigen Funktionsflächen benötigt ein Innenarchitekturstudiengang Flächen für Kommunikation

und Präsentation, die für die Gemeinschaft der Lehrenden und Studierenden zur Verfügung stehen. Hierunter fallen insbesondere Flächen für Besprechung und Kritik von Studienprojekten und die öffentliche Präsentation von Studienprojekten und Ausstellungen.

12 Finanzen/Drittmittel

Der Etat des Fachbereichs ist aufzugliedern in Zuweisungen für wissenschaftliches Personal (Professuren, wiss. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter) und nicht wissenschaftliches Personal (Bürokraft, Werkmeisterin, Werkmeister etc.), sofern diese Posten bekannt sind. Anzugeben sind zur Verfügung stehende Sachmittel, Investitionsmittel und frei verfügbare Personalmittel (z.B. für Lehraufträge, studentische Hilfskräfte etc.).

Es ist nachzuweisen, dass die didaktischen und räumlichen Zielvorstellungen im Rahmen des Etats realisiert werden können. Die Höhe der über die Hochschulkasse abgewickelten Drittmittel ist mit Benennung der Forschungsprojekte anzugeben. Sonstige im Fachgebiet verwaltete Drittmittel können zusätzlich angegeben werden.

13 Qualitätssicherung

Zur Beurteilung der Qualität und Qualitätssicherung der Studiengänge hinsichtlich Lehre und Forschung sind neben den Daten zu Infrastruktur und Finanzen außerdem die nachfolgenden Gesichtspunkte von Bedeutung:

13.1 Formalisierte Verfahren

Die Hochschule bzw. die Fakultät soll über ein Konzept und damit einhergehend festgelegte Verfahren zur Sicherung der Qualität und Standards ihrer Studienprogramme und Abschlüsse verfügen. Um dies zu erreichen, soll sie eine Strategie für eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung erarbeiten und umsetzen. Die Strategie, das Konzept und die Verfahren sollen einen formalen Status erhalten und der Hochschulöffentlichkeit zugänglich sein. Darüber hinaus sollen darin Studierenden und weiteren Akteuren jeweils eigene Rollen zugewiesen werden.

Die Instrumente und Verfahren der Qualitätssicherung der Fakultät sind auf ihre Relevanz zum Studium der Innenarchitektur zu überprüfen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme fakultätsübergreifender Systeme der Qualitätssicherung.

13.2 Interaktion Berufsfeld und Gesellschaft

In der Lehre der Innenarchitektur ist die Interaktion mit internen und externen Anspruchsgruppen ein wichtiges Mittel zur Kontrolle und Weiterentwicklung der Qualität der Ausbildungsprozesse. Hierzu gehören Ausstellungen von Studienarbeiten, Publikationen etc. Insbesondere gewährleistet die öffentliche Präsentation von Ergebnissen, Studienprozessen und der Lehrphilosophie in öffentlichen Kritiken eine ständige Hinterfragung der Lehrziele und eine optimale Qualitätskontrolle.

13.3 Interaktion in der Hochschullandschaft

Das Engagement der Fakultäten und Studiengänge in Partnerschaften mit nationalen und internationalen Hochschulen und Forschungseinrichtungen erweitert nicht nur die Angebote für die Studierenden, sondern stellt auch ein wesentliches Instrument zur Erweiterung von Erfahrungen im Bereich der Lehre und zur Überprüfung eigener Positionen dar.

Die Gutachtenden sollen mit der Fakultät diskutieren, inwieweit Hochschulkooperationen in diesem Sinne „mit Leben erfüllt sind“. Es ist zu prüfen, ob die Fakultät in den hochschulübergreifenden Diskurs zur Theorie und Lehre der Innenarchitektur eingebunden ist.

13.4 Interdisziplinarität

Interdisziplinarität ist ein wesentlicher Bestandteil jeglicher Innenarchitekturtätigkeit. Sie wird deshalb in der Lehre und Forschung vorausgesetzt. Disziplinübergreifende Entwurfsprojekte sind ein weites Betätigungsfeld, dazu ist nachzuweisen, wie die Interdisziplinarität im Studienplan deutlich wird. Lehrimporte und Lehrexporte über die Grenzen der Fachgebiete und Fachbereiche hinaus sind zu benennen.

13.5 Studienleistungen

Die angebotenen Module und vorausgesetzten Studienleistungen sind aufzulisten.

Dies erfordert eine komplette Beschreibung des akademischen Programms sowie die Darstellung des Studien- und Stundenplans, der kommentierten Vorlesungsverzeichnisse, der Prüfungsordnungen, der Einzelheiten der Entwurfsaufgaben und deren Organisationsformen.

13.6 Präsentationen

Einschlägige, öffentlichkeitswirksame oder hochschulinterne Ausstellungen sind im Selbstbericht für die Akkreditierung aufzuführen.

13.7 Veröffentlichungen

Veröffentlichungen über Studienprojekte und Studienergebnisse dienen der Information und dem Austausch mit der interessierten Öffentlichkeit. Sie können wichtige Rückmeldungen für die Weiterentwicklung der Lehre anregen.

Veröffentlichungen der Fachgebiete und des Fachbereichs sind im Selbstbericht aufzuführen.

Zugrunde liegende Dokumente

Weltweit

UNESCO/UIA Charter for Architectural Education, Revised Edition 2011 Approved by UIA General Assembly, Tokyo 2011

(deutsche Übersetzung: UNESCO/UIA Charta für die Ausbildung von Architekten, überarbeitete Fassung 2011 Genehmigt von der UIA-Generalversammlung, Tokio 2011)

UIA Accord on Recommended International Standards of Professionalism in Architectural Practice, August 2014

Europäische Union

Gemeinsame Erklärung der Europäischen Bildungsminister 19.07.1999, Bologna.

Richtlinie 2005/36/EG des europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, vom 7.11.2005 zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/55/EU

Europäische Kommission: ECTS-Leitfaden, Luxemburg: Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften, 2009

European Charter of Interior Architecture Training 2013 des ECIA (European Council of Interior Architects, Europäischer Dachverband der Innenarchitekten)

Bundesrepublik Deutschland

Hochschulrahmengesetz (HRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), zuletzt geändert durch Artikel 6G des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228,1241)

Qualifikationsrahmen der deutschen Hochschulabschlüsse, KMK/HRK, vom 21.04.2005.

Deutscher Qualifikationsrahmen für Hochschulabschlüsse in Studiengängen der Fachrichtung Architektur, ASAP (Juni 2016), DARL, fbta (November 2016)

Vereinbarung der Innenministerkonferenz (07.12.2007) und der Kultusministerkonferenz (20.09.2007): Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes durch Masterabschluss an Fachhochschulen

Umsetzung der Lissabon Konvention, Schreiben des Vorsitzenden des Akkreditierungsrats an die Agenturen vom 27.09.2011.

Kultusministerkonferenz: Die folgenden Beschlüsse der Kultusministerkonferenz haben die ursprünglichen Formulierungen der Fachlichen Kriterien geprägt. Diese Beschlüsse werden durch den Studienakkreditierungsstaatsvertrag bzw. durch die ergänzenden Rechtsverordnungen der Länder ersetzt (werden). Soweit diese schon formuliert sind, wurden in der 2. Auflage der Fachlichen Kriterien die Bezüge zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag und zur Musterrechtsverordnung aktualisiert.

- Weiterentwicklung des Bologna-Prozesses, Beschluss der KMK vom 15.10.2009
- Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 04.02.2010)
- Auslegungshinweise zu den Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010. Handreichung des Hochschulausschusses der Kultusministerkonferenz vom 25.03.2011.

Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studi-

enakkreditierungsstaatsvertrag) vom 1.–20.06.2017

Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017

Stellungnahme von ASAP, ZEVA und KMK zur Dauer der Studiengänge BA und MA in Architektur vom 8.12.2003

Akkreditierungsrat: Antwort auf ASAP-Anfrage zum Qualifikationsniveau von Bachelor und Master vom 21.11.2011

„Zu aktuellen Fragen bei der Akkreditierung von Studiengängen der Architektur“, Bonn 18.02.2009 – Stellungnahme von Dr. Achim Hopbach, Geschäftsführer des Akkreditierungsrats, Prof. Prof.h.c. Herbert Bühler, zu der Zeit ASAP-Vorstandsvorsitzender

Bundesländer

Hochschulgesetze der Länder

Architektengesetze der Länder

Zukünftig: Rechtsverordnungen gemäß Artikel 4 Absätze 1–4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Abkürzungen

ACQUIN	Akkreditierungs-, Zertifizierungs- und Qualitätssicherungs-Institut
AR	Akkreditierungsrat
ASIIN	Akkreditierungsagentur für Studiengänge der Ingenieurwissenschaften, der Informatik, der Naturwissenschaften und der Mathematik
DAAD	Deutscher Akademischer Austauschdienst
ECTS	European Credit Transfer System
HRK	Hochschulrektorenkonferenz
KMK	Kultusministerkonferenz
WR	Wissenschaftsrat
UIA	Union Internationale des Architectes
ZEVA	Zentrale Evaluations- und Akkreditierungsagentur

Diese Ausarbeitung basiert auf den vom ASAP-Fachausschuss für Architektur entwickelten Kriterien.

Daran mitgewirkt haben:

Pia A. Döll, ASAP Fachausschussprecherin
Innenarchitektur

Prof. Clemens Bonnen

Prof. Achim Hack

Rainer Hilf

Constantin von Mirbach

Prof. Axel Müller-Schöll

Vera Schmitz

Birgit Schwarzkopf

Ines Wrusch

Prof. Sebastian Zoeppritz

© ASAP
Akkreditierungsverbund für Studiengänge
der Architektur und Planung
Yorckstraße 82
10965 Berlin
Tel. 030.2787468-15, Fax 030.2787468-13
E-Mail: info@asap-akkreditierung.de
www.asap-akkreditierung.de

ASAP ist ein eingetragener Verein mit folgenden Mitgliedern:

ARL Akademie für Raumforschung und Landesplanung
AKBW Architektenkammer Baden-Württemberg
AKNW Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
BYAK Bayerische Architektenkammer
BAK Bundesarchitektenkammer
BDA Bund Deutscher Architekten
bdia Bund Deutscher Innenarchitekten
BDLA Bund Deutscher Landschaftsarchitekten
BGL Bundesverband Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau
DASL Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung
DARL Deutsche Dekane- und Abteilungsleiterkonferenz für
Architektur, Raumplanung und Landschaftsarchitektur
fbta Fachbereichstag Architektur
HKL Hochschulkonferenz Landschaft
IfR Informationskreis für Raumplanung
SRL Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung

Vorsitzender:
Prof. Clemens Bonnen

Stellvertretende Vorsitzende:
Prof. Dipl.-Ing. M.Sc. Ingrid Burgstaller
Dipl.-Ing. Dagmar Gast

Ansprechpartnerin Geschäftsstelle ASAP:
Dipl.-Ing. Birgit Schütze

3. Auflage 2018

